

Allgemeine Geschäftsbedingungen der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG (nachstehend „GLS Germany“) für Paketshop-Kunden und den Subunternehmerdirektverkauf



Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des HGB, der CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road, Geneva, May 1956 and Protocol of 5th July 1978, Geneva), des Montrealer Übereinkommens (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999) sowie des Warschauer Abkommens in seiner jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten von **GLS Germany**, insbesondere für die Abfertigung, die Behandlung, den Umschlag, die Lagerung sowie jede Besorgung der Versendung von Paketen innerhalb Deutschlands und international, gleichgültig ob **GLS Germany** die Leistungen selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt.

2. Leistungsumfang und -hindernisse

2.1 **GLS Germany** besorgt als Spediteur Transportleistungen, die durch selbstständige Frachtführer ausgeführt werden. Eine möglichst ökonomische und schnelle Beförderung wird durch standardisierte Abläufe erzielt: Die Pakete werden als Sammelladung transportiert und innerhalb der Depots und Umschlagplätze über automatische Bandanlagen sortiert und befördert. Bei Eingang im Versanddepot, bei Durchlaufen eines Umschlagplatzes, bei Eingang im Empfangsdepot, bei Übernahme durch den Zustellfahrer sowie bei Ablieferung an den Empfänger werden die Pakete regelmäßig gescannt. Datum und Uhrzeit werden dabei registriert. Weitere Schnittstellen-Dokumentationen erfolgen nicht.

2.2 **GLS Germany** ist nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung verpflichtet.

2.3 Die Abholung der Pakete im Rahmen des Subunternehmerdirektverkaufs bzw. die Annahme der Pakete im Paketshop wird auf den von **GLS Germany** vorgesehenen Übergabebelegungen quittiert. Darüber hinausgehende Quittierungen von Paketnummern oder -gewichten, Adressaten, Inhalt und Wert der Pakete oder anderen Kriterien binden ggf. den Paketshopbetreiber, jedoch nicht **GLS Germany**.

2.4 Die Zustellung der Pakete, die dem annehmenden Depot (= Versanddepot) bis 17.00 Uhr zur Verfügung stehen, erfolgt werktags außer Samstags innerhalb Deutschlands regelmäßig innerhalb von 24 Stunden (Regellaufzeit) frei Haus Empfänger. Die Einhaltung der Regellaufzeit wird weder zugesichert noch garantiert.

2.4.1 **GLS Germany** unternimmt zwei Zustellversuche.

2.4.2 Die Zustellung erfolgt bei gewerblichen Empfängern an der Posteingangsstelle oder der Warenannahme. Eine Zustellung an Postfachadressen ist ausgeschlossen.

2.4.3 Die Zustellung von Paketen erfolgt mit befreiender Wirkung gegen Unterschrift des Empfängers, eines Nachbarn des Empfängers oder einer im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesenden Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung, oder des Betreibers des nächstgelegenen **GLS Germany** Paketshops oder dessen Erfüllungsgehilfen.

2.4.4 Als Abliefernachweis gelten der Ausdruck einer Reproduktion der in digitalisierter Form vorliegenden Unterschrift der Empfangsperson sowie ggf. der von ihr unterzeichnete Rollkartenabschnitt.

2.4.5 Hat der Empfänger **GLS Germany** eine Abstellgenehmigung erteilt, gilt das Paket als zugestellt, wenn das Paket an der in der Genehmigung bezeichneten Stelle ordnungsgemäß abgestellt worden ist.

2.5 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich von **GLS Germany** zuzurechnen sind, befreien **GLS Germany** für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung hierdurch unmöglich geworden ist.

3. Einverständnis des Versenders mit den Besonderheiten des Massenpaketversandes

Der Versender erkennt mit Befragung von **GLS Germany** den unter Ziffer 2 (insbesondere 2.1) geschilderten Leistungsumfang als vollumfänglich ausreichend an und verzichtet insbesondere auf weitere Vorkehrungen hinsichtlich der Dokumentation von Schnittstellen. Er hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Abläufe bei **GLS Germany** zu informieren.

4. Beförderungsausschlüsse

Angesichts der unter Ziffer 2 (insbesondere Ziffer 2.1) dargestellten Abläufe werden nachfolgend aufgeführte Güter aufgrund ihres Wertes und/oder ihrer Beschaffenheit von der Beförderung durch **GLS Germany** ausgeschlossen. **GLS Germany** nimmt ausschließlich verschlossene Pakete zur Beförderung an, welche während der Beförderung durch **GLS Germany** regelmäßig nicht geöffnet werden. **GLS Germany** obliegt keine Verpflichtung zur Überprüfung des Paketinhaltes hinsichtlich eines Verstoßes gegen die nachfolgenden Beförderungsausschlüsse.

4.1 Ausgeschlossen sind Pakete mit einem Gewicht von mehr als 40 kg, einem Gurtmaß (= Umfang des Paketes zuzüglich längste Seite) von mehr als 3 m, einer Länge von mehr als 2 m, einer Höhe von mehr als 0,6 m und/oder einer Breite von mehr als 0,8 m.

4.2 Ausgeschlossen von der Beförderung sind

- Pakete, deren Wert € 5.000,- überschreitet,
- unzureichend und/oder nicht handelsüblich verpackte Güter; Computer (Desktop, Tower, Notebooks) sowie Bildschirme bedürfen einer für den Transport geeigneten Originalverpackung,
- Güter, die in irgendeiner Weise einer besonders sorgsamten Behandlung bedürfen (weil sie z.B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer bestimmten Seite liegend transportiert werden können),
- verderbliche oder temperaturgeführte Güter, sterbliche Überreste, lebende Tiere,
- besonders wertvolle Güter (z.B. Geld, Edelmetalle und -steine, echter Schmuck und echte Perlen, Kunstgegenstände, Antiquitäten),
- Telefonkarten und Pre-Paid-Karten für Mobiltelefone,
- geldwerte Dokumente (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher),
- Schusswaffen und wesentliche Waffenteile i.S.d. § 1 WaffG sowie Munition,
- gefährliche Güter aller Art,
- Pakete mit einem der folgenden Ziele:
 - außerhalb der EU: alle Länder (Zollrelationen)
 - innerhalb der EU: Andorra, Bulgarien, Ceuta, Gibraltar, Griechenland, Livigno, Malta, Melilla, Rumänien, San Marino, Zypern und alle europäischen Inseln ausgenommen deutsche Inseln, Großbritannien und Irland
- Pakete, deren Beförderung oder Lagerung gegen geltendes Recht verstößt oder besonderer Genehmigung bedarf.

4.3 Zusätzlich sind von der Beförderung ins Ausland ausgeschlossen:

- Zigaretten und Spirituosen,
 - Persönliche Effekten und Carnet-ATA-Waren.
- 4.4 Die Übernahme von nicht automatisch sortierfähigem Gut bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 4.5 **GLS Germany** haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste, die durch oder an Paketen entstehen, die entgegen eines Beförderungsausschlusses in Ziffer 4.1 - 4.4 übergeben wurden.

Eine schriftliche Zustimmung zur Beförderung entgegen eines Beförderungsausschlusses durch einen Betreiber eines Paketshops oder dessen Erfüllungsgehilfen oder einen Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen sowie eine stillschweigende Übernahme eines Paketes stellen keine derartige Zustimmung oder einen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss von **GLS Germany** dar.

4.6 Übergibt der Versender an **GLS Germany** ein Paket entgegen der Ziffern 4.1 - 4.5, so steht es **GLS Germany** ohne vorherige Rücksprache mit dem Versender uneingeschränkt frei, dem Versender das Paket zur Abholung bereit zu stellen bzw. es auf seine Kosten an ihn zurück zu befördern, einzulagern oder an einen anderen Dienstleister zur Weiterbeförderung zu übergeben, welcher keinen entsprechenden Beförderungsausschluss vorsieht. Sofern es die Sachlage rechtfertigt, ist **GLS Germany** des Weiteren berechtigt, solche Güter nach Benachrichtigung des Versenders auf dessen Kosten zu verwerten oder zur Abwehr von Gefahren zu vernichten.

5. Pflichten des Versenders

5.1 Jedes Paket ist von dem Versender mit den von **GLS Germany** zugelassenen und vollständig ausgefüllten Begleitpapieren zu versehen. Fehler beim Ausfüllen gehen zu Lasten des Versenders.

5.2 Der Versender ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße und im Hinblick auf den oben dargestellten Leistungsumfang beanspruchungsgerechte Innen- und Außenverpackung der versandten Güter, wobei die Verpackung insbesondere gewährleisten muss, dass ein Zugriff auf den Paketinhalt nicht möglich ist, ohne eindeutige Spuren an der Außenverpackung zu hinterlassen. Als Hilfestellung zu diesem Thema dient die Verpackungsleitlinie von **GLS Germany** (siehe www.gls-germany.com).

5.3 Der Auftrag zur Beförderung ins Ausland schließt die Befragung von **GLS Germany** zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne diese die Beförderung nicht durchführbar wäre. In diesen Fällen obliegt es dem Versender, sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere unaufgefordert an **GLS Germany** zu übergeben.

6. Speditionsentgelte, Erstattung von Auslagen

6.1 Es gelten die vereinbarten Preise und Zuschläge entsprechend der Preisliste des Paketshops in der jeweils gültigen Fassung an dem Tag der Auftragserteilung. Sie beruhen auf der Basis 1 Kubikmeter = 166,67 Kilogramm.

6.2 Dem Versender ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen untersagt, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

6.3 Sind Speditionsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen, oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Auftraggeber **GLS Germany** die Aufwendungen zu ersetzen, die von dem ausländischen Empfänger auf erste Anforderung nicht beglichen wurden.

7. Haftung

Sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet **GLS Germany** für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich das Paket in der Obhut von **GLS Germany** befindet, gem. §§ 429, 431 HGB bis zu einem Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds je kg des Rohgewichtes des Paketes. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen haftet **GLS Germany** bei Verlust oder Beschädigung des Gutes im Straßengüterverkehr nach den Bestimmungen der CMR bzw. nach Montrealer Übereinkommen/Warschauer Abkommen bei Luftbeförderung. **GLS Germany** haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinn einbußen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei der Zollabfertigung entstehen. Die Haftung für andere als Güterschäden ist der Höhe nach je Schadenfall begrenzt auf das Dreifache des Speditionsentgeltes, welches für das betreffende Paket berechnet worden ist.

8. Versicherung

8.1 In den Fällen, in denen der Versender keine Transportversicherung abgeschlossen hat, erstattet **GLS Germany** über die Haftungsgrenzung gem. Ziffer 7 Satz 1 und 2 hinaus den Wert des versandten Gutes, in der Höhe begrenzt auf

- den Einkaufspreis bzw.
 - bei gebrauchten Gütern den Zeitwert bzw.
 - bei aus Anlass einer Versteigerung versendeten Gütern den Versteigerungspreis,
- je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der niedrigste ist, maximal jedoch € 750,- je Paket.

Ein zwischen dem Versicherer des Versenders und dem Versender vereinbarter Selbstbehalt begründet nur dann einen entsprechenden Verzicht von **GLS Germany** auf die Haftungsgrenzung nach Ziffer 7 Satz 1 und 2, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

8.2 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen durch den Versender ohne Einwilligung von **GLS Germany** ist ausgeschlossen.

9. Aufwendungsersatz

Bbeauftragt der Versender **GLS Germany** mit der Entgegennahme ankommender Pakete oder der Einfuhr eines Paketes aus dem Ausland, so ist **GLS Germany** berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesbezügliche Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulagen und deren Erstattung vom Versender zu verlangen.

10. Ausschluss weiterer Ansprüche des Versenders

Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Versender gegenüber **GLS Germany** in Form einer Weiterbelastung von Bußgeldern, welche der Versender gegenüber Dritten zu leisten verpflichtet ist, ist ausgeschlossen, insbesondere wenn diesem Dritten eine unmittelbare Inanspruchnahme von **GLS Germany** nicht möglich ist.

11. Verjährung

11.1 Alle Ansprüche gegen **GLS Germany** verjähren in einem Jahr.

11.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Paket zugestellt wurde oder, falls das Paket nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen müssen. Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Verjährung der Ansprüche nach den Bestimmungen des Art. 32 CMR.

12. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

13. Teilwirksamkeit / Gerichtsstand

13.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bad Hersfeld/Hessen. Im grenzüberschreitenden Verkehr bleibt die internationale Zuständigkeit nach CMR oder Montrealer Übereinkommen/Warschauer Abkommen unberührt.

Stand: Dezember 2006